

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4658/21-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

19.01.2022

Betr.: Übertragung von Entscheidungskompetenzen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen des Landkreises, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest stehen, auf die Landrätin.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 13.12.2021

Wehlan

Sachverhalt:

In Brandenburg und Sachsen grassiert seit über einem Jahr die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen. Inzwischen ist auch Mecklenburg-Vorpommern betroffen, so dass akute Ausbrüche nördlich, südlich und östlich von Teltow-Fläming festzustellen sind. In Brandenburg ist bis zum heutigen Zeitpunkt bei über 2000 Wildschweinen der Erreger gefunden worden. Es gab auch 3 ASP-Ausbrüche in Hausschweinebeständen in den Landkreisen SPN und MOL, von den wirtschaftlichen Folgen betroffen sind aber alle Schweinehalter in Brandenburg, auch die in Teltow-Fläming. Mittlerweile sind zehn Landkreise bzw. kreisfreie Städte indirekt oder direkt betroffen. Die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest erfolgt zwar langsamer als befürchtet, aber immer noch ist eine zukünftige direkte Beteiligung auch des Landkreises Teltow-Fläming sehr wahrscheinlich. Im Zuge der Vorbereitung auf die Bekämpfung der ASP im Wildschwein-, aber auch Hausschweine-Bereich sind Beschaffungsvorgänge, Anmietungen von Gebäuden, Verträge mit Firmen, die Materialien liefern, oder auf andere Weise den Landkreis bei der Bekämpfung unterstützen, erforderlich.

Auch im Rahmen der Vorbereitung ist oft schnelles Handeln erforderlich. Eine Verzögerung zum Beispiel beim Abschluss öffentlicher Aufträge soll in Anbetracht der sich oft sehr schnell ändernden Gebietskulisse und Gefahrenlage möglichst verhindert werden.

Der Landkreis nimmt die Aufgaben zur Tierseuchenbekämpfung und –prävention gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf treffen entweder die Landrätin oder nach § 3 Abs. 4 AGTierGesG die Amtstierärztin Entscheidungen auf dem Gebiet Tierseuchenbekämpfung und –prävention.

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und die nicht der Landrätin oder der Amtstierärztin obliegen. Zur Flexibilisierung der Zuständigkeitsordnung zwischen den drei Willensbildungsorganen (Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin) hat der Gesetzgeber in § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf die Möglichkeit eröffnet, Zuständigkeiten des Kreisausschusses, in Einzelfällen oder, wie vorliegend, für Gruppen von Angelegenheiten auf die Landrätin zu übertragen.

Im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sind oftmals Entscheidungen zu treffen, die die (vorbereitende) Organisation und Aufgabenwahrnehmung (siehe oben) betreffen und damit zum Bereich der Selbstverwaltung des Landkreises gehören. Soweit es sich dabei mit Blick auf die (finanzielle) Bedeutung und wirtschaftliche Tragweite für den Landkreis nicht mehr um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wäre der Kreisausschuss für die jeweilige Entscheidung zuständig. Es wird sich dabei überwiegend um öffentliche Aufträge, also den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und (Dienst-) Leistungen handeln. Soweit deren Auftragswert mehr als 100.000 Euro (netto) beträgt, wäre der Kreisausschuss für die (Vergabe-)Entscheidung zuständig (siehe § 15 Nr. 1 der Hauptsatzung). Mit diesem Beschluss liegt zukünftig die Entscheidungskompetenz insoweit bei der Landrätin.

Hinweis:

Der Beschluss des Kreisausschusses zur Zuständigkeitsübertragung behält auch nach Neuwahlen zum Kreistag und der Bildung eines neuen Kreisausschusses seine Gültigkeit. Eine Rückübertragung der Zuständigkeit kann somit nur durch Aufhebung dieses Beschlusses erreicht werden.